

**Horst Viehmann**  
**Ministerialdirigent a.D.**  
**im Bundesministerium der Justiz**  
**Honorarprofessor**  
**an der Universität zu Köln**

### 50 Jahre Jugendgerichte in Deutschland

#### I

50 Jahre Jugendgerichtsgesetz war in diesen Tagen an vielen Orten und bei vielen Gelegenheiten Anlass, sich dieses Jubiläums zu erinnern. Es ist ein schönes und stolzes Jubiläum! Welches Gesetz kann sich in unserer Zeit schon rühmen, 50 Jahre fast ohne grundlegende Veränderungen gültig zu sein und dennoch hochmodern und neuesten Erkenntnissen wissenschaftlicher Forschung zu entsprechen! Aber damit nicht genug - die Geschichte der Jugendgerichte und eines eigenständigen Jugendstrafrechts in Deutschland beginnt nicht erst 1953! Und ein Jubiläum nur auf die letzte Hälfte einer Entwicklung zu beziehen, ist unfair gegenüber der ersten Hälfte, und angesichts der Bedeutung dieser ersten Hälfte bei unserem Thema auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Und das will ich auch nicht tun, denn manches in heutiger Zeit wird erklärbarer, verständlicher, wenn man die Vorgeschichte in den Blick nimmt. Es ist vielleicht sogar der spannendere und auch der hilfreichere Teil, wie oft im Leben, weil das Späte klarer wird, wenn man das Frühe nicht aus den Augen verliert oder weil ohne ihre Geschichte eine aktuelle Entwicklung nicht richtig verstanden werden kann oder auch weil man erfährt, dass manches Problem auch schon früher ein Problem war, das die Gemüter erregte, und früher wie heute nicht gelöst werden konnte, das hingenommen werden musste wie Krankheit oder Armut, ohne dass die Gesellschaft daran zerbrochen wäre.

Die sogenannten oder besser die so geschmähten Kölner Klaukinder kommen mir da in den Sinn ebenso wie die vernachlässigten Kinder am Ende des 19. Jahrhunderts, deren Eltern nach ihrer Landflucht in die großen Städte in den gerade gegründeten Fabriken arbeiteten, die von Wohnungsenge und Wohnungsfeuchte geplagt wurden, von der Trunksucht der Väter heimgesucht, von der körperlichen Züchtigung durch Mütter und Väter verschlagen, vom ständigen Geldmangel der Familien gebeutelt, und die klauten wie die Raben. Sie wurden deshalb eingesperrt von einer obrigkeitshörigen Justiz, die außer dem Ein- und Wegsperrn keine anderen Möglichkeiten sah, sich

dieses Kinderproblems anzunehmen.

Und ich denke an Menschen wie Johann Hinrich Wichern in Hamburg, der versuchte, mit Betreuungsangeboten wie dem „Rauhen Haus“ diesen Kindern ein wenig Menschenwürde zurückzugeben und sie aus der Perspektivlosigkeit zu holen, ganz ähnlich den heutigen Bemühungen der Kölner Initiative zur Betreuung der Klaukinder von der Domplatte.

Und was ergänzend zu der Überschrift dieses Vortrages hinzugefügt werden muss, ist die Jahreszahl 1943, als Datum des von dem nationalsozialistischen Gesetzgeber angepassten Reichsjugendgerichtsgesetzes samt seiner verbindlichen Richtlinien mit massiven Angriffen auf die Würde und die körperliche Unversehrtheit der straffälligen jungen Menschen, geprägt von einer kaum vorstellbaren Toleranzlosigkeit ihnen gegenüber, von der Aufkündigung fördernder Erziehung und von der Beseitigung rechtlicher Schutzvorkehrungen entsprechend den menschenfeindlichen Kategorien des Ungeistes der damaligen gesetzgeberischen Instanzen und ihren Menschen. Schon die Erwähnung dieses Datums macht deutlich - so sehr auch die damaligen Umstände in ihrer Einzigartigkeit nicht durch Parallelen zu anderen Zeiten und Ereignissen relativiert und damit verharmlost werden dürfen - dieses heutige Jubiläum kann sich nicht in Friede, Freude und schönen Jubiläumsreden erschöpfen, sondern muss die Zerbrechlichkeit menschenrechtlicher Errungenschaften wie die eines der Jugendlichkeit und ihrer Delinquenz verpflichteten Rechts wenigstens thematisieren, die immer wieder auch in heutigen Zeiten medialer Vermittlung von Scheinwelten und verzerrten Bildern jugendlicher Kriminalität in Gefahr geraten, populistischen Verführungen des Zeitgeistes zum Opfer zu fallen. Hamburg ist das Menetekel an der Wand unseres Bundesrepublikanischen Hauses.

Zwanzig Jahre früher, 1923, ist das Geburtsjahr des ersten eigenständigen Reichsjugendgerichtsgesetzes, von dem einer seiner maßgeblichen Protagonisten, der damalige Reichsjustizminister Gustav Radbruch, sagte, es sei nur der Spatz der kriminalpolitischen Bemühungen, aber ein Spatz in der Hand sei eben besser als die Taube auf dem Dach. Wie Recht hatte er! Es war derselbe Kriminalpolitiker, der später einmal gesagt hat, wir bräuchten nicht einen besseren Strafvollzug, sondern etwas Besseres als Strafvollzug – ob er wohl die derzeitigen Bestrebungen zur Wiedergutmachung einer Tat durch den Täter und die Schlichtung von auch im Bereich der Kriminalität entstehenden Konflikten als solch Besseres bewertet hätte?

Nun – im Jahre 1923 trat auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Kraft. Das Jugendgerichtsgesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz – nicht zufällig erblickten diese beiden Gesetze Anfang der zwanziger Jahre das Licht der Welt. Es gab damals die sich durchsetzende Einsicht, dass eine durch die Wirren des ersten Weltkrieges gebeutelte und in dessen Folgen verwaehrte Jugend nicht bestraft werden dürfe für Verhaltensweisen, die in der Sozialisation der Kriegsjahre wurzelten und die eher Hilferufe signalisierten, als Ausdruck gesellschaftsschädigender Vorsätzlichkeit waren. Wer die Ausführungen des damaligen Referenten für das Jugendstrafrecht im Reichsjustizministerium, des Geheimen Regierungsrates und Ministerialrats Wilhelm Kiesow, zur Einführung des Reichsjugendgesetzes nachliest, erfährt, dass eine enorme Steigerungsrate registrierter Kriminalität junger Menschen das damalige Kriminalitätslagebild prägte und dass man nach Antworten auf diese krisenhafte Zuspitzung suchte und in einem eigenständigen Jugendgesetz, dem Reichsjugendgesetz, gefunden zu haben glaubte. Dieses Gesetz räumte der Erziehung absolute Priorität vor Strafe ein, viel rigoroser als in unserem heutigen Recht. „Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen“, heißt es in § 6 RJGG schlicht und zwingend.

Wenn ich formuliere „...man habe Antworten gefunden“, ist das anders zu bewerten als in heutiger Zeit. Damals gab es noch nicht das Fernsehen und den ökonomischen Zwang zu hoher Einschaltquote, nicht die reißerischen Boulevardblätter heutiger Provenienz mit der existenziellen Notwendigkeit immer höherer Auflagezahlen, die den puplizistisch-politischen Verstärkerkreislauf durch dramatisierende, Furcht vor jugendlicher Kriminalität schürende Berichterstattung in Gang bringen und unsere Kriminalpolitiker unter massiven Druck setzen, den Vorschlägen der Strasse nach Unerbittlichkeit und Härte zu folgen, wenn sie, die sie mehrheitlich ihr Wissen über Kriminalität wesentlich aus den Massenblättern beziehen, nicht ohnehin schon den volkstümlichen Weisheiten salomonischer Quelle: „Wer seine Rute schont, hasst seinen Sohn, wer ihn aber liebt, züchtigt ihn beizeiten!“ eher Glauben schenken als den manchmal nicht ganz leicht einsichtigen Ergebnissen kriminologischer Forschung.

Damals also fand die Diskussion unter Fachleuten statt, die mit Fachwissen ausgestattet waren und sich davon in ihren Entscheidungen leiten ließen. Damals kam ein Gesetz zu Stande, das heutzutage unter medialem Beschuss schon im embryonalen Zustand seinen Geist aufgab und nie das gesetzgeberische Endstadium eines in Kraft getretenen Gesetzes erreicht haben würde.

### III.

Aber nicht nur die Kriegsfolgen und die ungestörte fachliche Kompetenz haben dieses Gesetz ermöglicht. Seine grundlegenden Einsichten waren bereits zum Ende des vorangegangenen, also des 19. Jahrhunderts erarbeitet worden. Franz von Liszt, Strafrechtsprofessor und Kriminalpolitiker, wurde nicht müde, seine Kritik an der Wirkungslosigkeit, ja an den die kriminelle Verstrickung verschlimmernden Auswirkungen von Freiheitsstrafen zu verkünden. Je härter die Vorstrafe nach Art und Maß, desto rascher der Rückfall, folgerte er aus der seit 1882 geführten Reichsjustizstatistik, ein Befund, der längst durch solide computergestützte Forschungsergebnisse unserer Zeit bestätigt worden ist. Das bewiese „den Bankerott der ganzen heutigen Strafrechtspflege“, formulierte er in einem Vortrag über „Die Kriminalität der Jugendlichen“ vor der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft am 18. Oktober 1900. Welche Einsicht, welche Weisheit wird da offenbar! Hätten die Kriminalpolitiker heutiger Zeit doch nur annähernd eine solche Klarheit in der Schlussfolgerung aus Befunden moderner kriminologischen Wissenschaft! Franz v. Liszt forderte damals Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen und stellte die Forderung auf nach Verbesserungen der gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen für die arbeitende Bevölkerung und insbesondere für die aufwachsenden jungen Menschen. Die verheerende Verelendung breiter Bevölkerungsschichten identifizierte er als die wesentliche Ursache kriminellen Verhaltens, deren Beseitigung durch eine wirksame Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik sei.

Er und die sich um seine Einsichten rankenden Diskussionen, die sogenannte Jugendgerichtsbewegung, legten so die Basis für ein tolerantes und förderndes Jugendstrafrecht. Es entstanden um diese Zeit auch die ersten gesetzgeberischen Vorschläge. Aber sie scheiterten zunächst an dem Vollständigkeitsanspruch der Kriminalpolitik, die eine umfassende Reform des Kriminalrechts anstrebte, was wegen der Größe der Aufgabe nicht gelang. Und dann unterbrach der Krieg von 1914 bis 1918 diese Reformbemühungen. Erst die furchtbaren Nachkriegszustände machten die beiden Gesetze zur Jugendwohlfahrt und zur Jugendgerichtsbarkeit möglich.

IV.

Das sind auch die Einsichten, die für unser heutiges aufgeklärtes Verständnis von sinnvoller Kriminalpolitik Maßstäbe setzen. Wir wissen um die schlechten individuellen und strukturellen Bedingungen, die für Aussiedlerkinder, Flüchtlingskinder und andere sozial benachteiligte Gruppen gelten, und wir kennen die Hilfsmöglichkeiten, die nötig wären, diese Randstellungen zu beseitigen und der Anfälligkeit für Kriminalität entgegenzuwirken. Aber wir bringen es nicht wie die damaligen Kriminalpolitiker zu Wege, ein diesen Einsichten gemäßes Jugendstrafrecht zu erhalten und zu verbessern.

Was wir in diesen Tagen an kriminalpolitischen Initiativen zum Jugendstrafrecht erleben, ist ein Verrat an jugendkriminalrechtlicher Kultur und Geschichte. Verschärfung der Strafen, Einführung neuer Freiheitsentziehung und Beschränkung der Erziehungsmöglichkeiten auf 14-17jährige – das sind die Eckpunkte der verfehlten Vorschläge einer von Medien und Populismus verwirrten Gruppe maßgeblicher Kriminalpolitiker. Sie führen unser Land in den kriminalrechtlichen Zustand vergangener Jahrhunderte zurück und preisen – wie jüngst die baden-württembergische Justizministerin und ihr Referent in einem Aufsatz in der ZRP 2003 Heft 7 – diesen Rückfall als fortschrittliche Politik.

Es ist ein Jammer von welcher Ignoranz, von welchem Dilettantismus wir zum Teil regiert werden, es ist ein Jammer, zu welchen Erfüllungsgehilfen sich manche Praktiker machen, wie jener Referent, der der Justizministerin bei ihrem unsäglichen Aufsatz wohl die Feder geführt hat, es ist ein Jammer, zu welcher Hofberichterstattung für den populistischen Zeitgeist die meistem Medien verkommen, und es ist auch ein Jammer, dass nicht viel mehr Wissenschaftler Protestnoten und Denkschriften gegen den sich verbreitenden kriminalpolitischen Unsinn an Parlamente und Politiker schicken. Und das gilt auch für die Fachverbände „Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“, die ja eine vorkämpferische Tradition hat, ebenso wie für den „Deutschen Juristentag“, ohne den die Jugendgerichtsbewegung Ende des ausgehenden 19. Jahrhunderts ihren Elan nicht bekommen hätte; und von der „Deutsche Bewährungshilfe“ hört man zu unserem Thema derzeit überhaupt nichts. Warum nur sind sie so furchtsam und so zurückhaltend in ihrer Öffentlichkeitspolitik. Wir fügen uns einfach angesichts des schlimmen Tuns der Kriminalpolitik und nehmen doch für uns in Anspruch, mündige Bürger zu sein!

Dabei haben schon immer Mut und Initiativen einzelner oder einschlägiger Gruppen beherzter und

engagierter Menschen es geschafft, Dinge zu ändern oder neu zu schaffen. Als die Jugendgerichtsbewegung trotz intensiver Diskussionen Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts es noch nicht schaffte, ein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz zu etablieren, da waren es Praktiker, die einfach handelten. Namen wie die des Staatsanwalts Dr. Appellius oder des Vormundschaftsrichters Dr. Köhne stehen stellvertretend für viele andere für dieses Engagement. So kamen dann die ersten Jugendgerichte zustande, nicht durch gesetzliche Initiativeschübe und ohne explizite gesetzliche Grundlage, sondern durch Präsidiumsbeschlüsse der Gerichte zur Geschäftsverteilung, zunächst zum 1. Januar 1908 in Frankfurt am Main und in Köln - die erste Sitzung des Jugendgerichtshofs in Köln fand am 4. Mai 1908 statt - und später in vielen anderen Bezirken und Ländern.

Um die so entstehende Berufsgruppe der Jugendstaatsanwälte und der Jugendrichter gruppierte sich eine Jugendgerichtshilfe, die aus der damals so genannten „freien Liebestätigkeit“ erwuchs und sich allmählich zu einer kommunalen Aufgabe entwickelte. So entstanden die ersten Projekte ambulanter Maßnahmen, wie man heute formulieren würde.

## V.

Und auch nach dem zweiten Weltkrieg in den 50er Jahren waren es verantwortungsbewußte Praktiker, die den Spielraum des Gesetzes nutzten, ihre Erkenntnisse aus der Verurteilung der flaubärtigen Bohnendiebe, wie die straffälligen Jugendlichen meist, auch heute noch, charakterisiert werden können, um von der repressiven Bestrafung wegzukommen, weil sie erlebten, wie Franz von Lizst 50 Jahre zuvor bereits erkannt hatte, dass solche Bestrafung das Ziel des Jugendgerichtsgesetzes nicht erreichte, nämlich den straffälligen jungen Menschen zu einem „rechtschaffenen Lebenswandel“, wie es noch heute im Gesetz heißt, also einem Leben ohne Straftaten, zu führen.

Das Gesetz war 1953 für die Bundesrepublik reformiert worden. Zunächst wollte man in einem Eildurchgang das Gesetz lediglich von den nationalsozialistischen Deformationen aus dem Jahre 1943 befreien. Der „gefährliche jugendliche Gewohnheitsverbrecher“, auf den das Erwachsenenrecht einschließlich der Todesstrafe angewendet werden konnte und die Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre, wenn der „Schutz des Volkes“ dies erforderte, wurden gestrichen. Es blieben allerdings auch Vorschriften aus nationalsozialistischer Zeit wie die, die den Jugendarrest für die so genannten „gutgearteten“ Jugendlichen normierten, deren Ehrgefühl durch Einschließung und Besinnung geweckt werden sollte.

Aber es war nicht nur die Eliminierung der nationalsozialistischen Schandtaten, die dem Gesetz dann doch reformerischen Charakter verlieh. Die Strafaussetzung zur Bewährung, die 1943 gestrichen worden war, wurde wieder eingeführt, diesmal mit der obligatorischen Begleitung durch einen Bewährungshelfer; sie ist bis zum heutigen Tag zu einer sanktionenrechtlichen Erfolgsgeschichte geworden. Die Rückfälligkeit nach Strafaussetzung und Bewährungshilfe ist erheblich geringer als nach Verbüßung. Und außerdem ist diese Art um ein Vielfaches kostengünstiger als die stationäre Unterbringung. Was in aller Welt bringt Menschen dazu, dies - weil keine Erfahrung an Freiheitsentziehung vermittelnd und deshalb dieser an Präventionswirkung angeblich unterlegen – nicht als eine vorzugswürdige Sanktion zu sehen! Was verführt sie dazu, die Strafaussetzung zur Bewährung gering zu schätzen!

Übrigens darf man die Jugendgerichtsbarkeit einem ökonomischen Test nicht aussetzen; er käme zu dem Ergebnis: Verschleuderung von Steuergeldern. Erst recht würde das für die sogenannten Reformvorschläge der aktuellen politischen Initiativen gelten! Ende der 70iger Jahre gab es in München ein Experiment mit zwei Vergleichsgruppen von Jugendrichtern: Eine Gruppe mit harter Sanktionspraxis, eine andere mit weicher. Konkret, die einen verhängten viel Freiheitsentzug, die anderen machten mehr in ambulant. Das Ergebnis ist nach heutiger Erkenntnis erwartbar gewesen. Die härteren Richter produzierten höhere Rückfälligkeit und höhere Kosten. Diese beliefen sich pro Richter und Jahr auf 800 Tausend DM. Und das bei Buchstabendezernaten, d.h. bei durchaus vergleichbarer Deliktsbelastung der Verurteilten.

Um so unverständlicher – auch aus dieser ökonomischen Sicht – sind die Kürzungen der Gelder für ambulante Projekte. In Köln beispielsweise für „Waage“ und „Brücke“ um 12 %. Hier ist die Verantwortung und der Widerstand der Justiz gefragt, diese Entwicklung als ihr ureigenes Problem anzusehen, kriminalpolitisch, rechtlich, verfassungsrechtlich!

Zu Unrecht wird die Strafaussetzung zur Zeit als wirkungslos denunziert, weil sich angeblich der Verurteilte als nicht bestraft fühle und deshalb ein sogenannter Warnschußarrest kumulativ möglich sein müsse, um dem Jugendlichen den Ernst seiner Lage deutlich machen zu können. Schon die Formulierung, Warnschuss-Arrest entlarvt die Geisteshaltung der Befürworter, die bei jugendlichen Delinquenten solch militante Sprache für offenbar angemessen halten. Sprache offenbart Bewußtsein und man sollte der CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Thüringen, deren Gesetzentwurf als Bundesratsentwurf den Warnschussarrest fordert und der im Bundestag zur Beratung ansteht,

die Nähe dieses Vorschlages zur Arrestideologie des Gesetzgebers von 1943 durchaus vorhalten.

Im übrigen haben die Erörterungen zum 1. JGGÄndG in den 80iger Jahren deutlich gemacht, dass der der Strafaussetzung vorgeschaltete Arrest nach allem, was wir aus der kriminologischen Forschung wissen, die Bewährung eher zum Scheitern bringt, als dass er über die propagierte Vorerfahrung einer Freiheitsentziehung den Verurteilten zum rechtschaffenen Lebenswandel führt.

Den Charakter eines Reformgesetzes erhält das Gesetz von 1953 aber auch durch die Einführung des sogenannten Heranwachsendenrechts, also der Möglichkeit, auch die 18 bis 21jährigen nach Jugendrecht zu behandeln, wenn sie noch nicht die Reife von erwachsenen Menschen haben, was immer das im Einzelfall auch heißen mag. Damals war der Gesetzgeber der Überzeugung, dass man die von den Kriegswirren gebeutelten jungen Menschen nicht der vollen Schärfe des allgemeinen Strafrechts preisgeben dürfe. Die gleiche Überlegung, wie nach dem 1. Weltkrieg, wie Sie sich erinnern werden. Und auch aktuell eine Fordeung des Europarats in einer Empfehlung vom 24. September 2003!

1953 sollte deshalb probeweise für eine Übergangszeit für diese Altersgruppe fakultativ das Jugendstrafrecht angewendet werden dürfen. Im Lichte der bis dahin gemachten Erfahrungen wollte man dann später eine endgültige Regelung treffen. Die Erfahrungen mit diesem Recht waren gut, die Anwendungsquote in der jugendgerichtlichen Praxis stieg von nicht einmal 30% auf 65% im Durchschnitt an und sie wäre noch höher, gäbe es die Möglichkeit, in Verkehrssachen einen Strafbefehl auch nach Jugendrecht zu erlassen. Diese Entwicklung macht auch Sinn, denn das allgemeine Strafrecht hat längst nicht die Sanktionspalette des JGG, aus der der Jugendrichter auswählen kann. Und die obere Grenze von 10 Jahren Jugendstrafe wird nur ganz selten ausgeschöpft; auch insoweit wird das Erwachsenenrecht also nicht gebraucht.

Das Jugendstrafrecht wird in diesem Kontext immer als Softrecht denunziert. Es ist aber nicht das mildere Recht, sondern das präventiv bessere. Und das ist der große Irrtum der aktuellen kriminalpolitischen Weltverbesserer: Sie reden ständig von Reduzierung der Jugendkriminalität und von der Notwendigkeit von Prävention. Aber sie schlagen Änderungen vor, von denen aufgeklärtere Menschen, die es auch unter Kriminalpolitikern gibt, wissen, dass sie die Dinge verschlimmern werden. Auch das ein Jammer!



VI.

Und auch unsere heutigen Highlights jugendkriminalrechtlicher Praxis sind nicht gesetzlichen Anstößen zu verdanken. Die Wiedergutmachung angerichteter Schäden und die Entschuldigung beim Verletzten waren schon Bestandteile des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1923. Aber sie waren so gut wie totes Recht geblieben. Erst Anfang der 80iger Jahre begannen einzelne mit den Ergebnissen der Praxis nicht zufriedene Menschen, sich den Anliegen der Opfer und den Möglichkeiten des Gesetzes zu besinnen. Die Sozialpädagogen Gerd Delattre, Michael Wandrey und Anne Kuhn im Reutlinger „Handschlag“, der Jugendgerichtshelfer Friedemann Viet in Braunschweig, der Jugendstaatsanwalt Nikolaus Görlach in München, der damalige Doktorand Arthur Hartmann in Landshut sowie die Jugendrichterin Ruth Herz in Köln, zusammen mit dem von ihr und Rechtsanwalt Lukas Pieplow gegründeten Modellprojekt „Die Waage“ begannen, jeweils auf ihrer Arbeitsebene, die Wiedergutmachungsidee als Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der Diversionsstrategie zu praktizieren und für sie zu werben. Wenn der Täter-Opfer-Ausgleich bisher auch nicht die Relevanz erlangt hat, die er haben könnte - die Gründe dafür kann ich aus Zeitmangel hier nicht darlegen - so ist doch dieser Gedanke und seine Existenz im Gesetz etwas Tröstliches in der sich abzeichnenden Verödung der ambulanten Sanktionslandschaft durch den Mangel an Geld für solche Projekte.

Diese Kahlschlagspolitik jüngster Zeit, der immer mehr Ansätze dieser Art zum Opfer fallen, ist um so irritierender, als zugleich neue Gefängnisse gebaut werden und mit ihnen Gesetze mit neuen Vorschriften der Strafschärfung gefordert werden, die für die nötige Auslastung sorgen werden. Kein Finanzminister traut sich an diese heilige Kuh der Gefängnisse und der Lobpreisung der Freiheitsstrafen heran. Die Angst vor der Abstrafung durch die Wähler ist zu groß und die öffentliche Zustimmung, die der Bundeskanzler mit seinem zwar populistisch erfolgreichen, kriminalpolitisch aber verfehlten Ratschlag „Wegsperrten, und zwar für immer!“ erreichte, kann einen besorgt machen, vor der neuen Toleranzlosigkeit und Unerbittlichkeit der Bevölkerung gegenüber den straffällig gewordenen Menschen. Denn diese Unerbittlichkeit beschränkt sich ja nicht auf die grausamen Mordfälle, die Anlass für den Kanzlerratschlag waren - sie wendet sich auch gegen die Jugend.

Zwar war es schon immer ein Zeichen von Erwachsenenstatus, wenn man die jeweils vorhandene Jugend als die schlimmste, die es je gab denunzierte, aber die derzeitige Unerbittlichkeit ist ein neues Phänomen. Sie ist auch eine Folge der dramatisierenden unverantwortlichen Berichterstattung der Medien, deren Ethik sich in der Einschaltquote und der Auflagensteigerung zu erschöpfen

scheint.

Ich habe kürzlich in Peking mit einer chinesischen Kriminologin gesprochen, die mir antwortete, dass in China die Toleranz der Erwachsenen gegenüber den Kindern und Jugendlichen traditionell groß sei und ihre Entsprechung in einem großen Respekt der Jungen vor den Alten finde. Es mag dahin stehen, ob dies für das aktuelle China zutrifft, aber zu solchen Verhaltensweisen müssen wir unsere Gesellschaft ermuntern und führen! Doch die um Wählerstimmen besorgten politisch Verantwortlichen hört man eher mit Sprüchen wie dem des damaligen Parteivorsitzenden Theo Weigel auf dem CDU-Parteitag in Leipzig: Null-Toleranz – das ist die einzige Sprache, die diese Typen verstehen! Und wie Unrecht er hat, erweist sich immer mehr an dem so sehr gepriesenen New Yorker Beispiel, bei dem die Angst der wegen Kleinigkeiten weggesperrten und jetzt zur Entlassung anstehenden Bagateltäter groß ist, angesichts der kriminellen Infizierung, die ihnen der Gefängnisaufenthalt gebracht hat.

Aber nicht nur der Täter-Opfer-Ausgleich geht auf das Engagement beteiligter Menschen zurück. Viele andere Modellprojekte kamen urplötzlich ans Licht. Und wieder waren sie mit Menschen und Namen verbunden. Sie hatten einfach angefangen, die Ermessensspielräume des JGG zu nutzen und ambulante Sanktionen als Alternativen für Arrest und sogar Jugendstrafe hoffähig zu machen, wie der Uelzener Amtsrichter Peter Brandler und der Lüneburger Landrichter Cornelius v. Bernstorff, die das „Uelzener Modell“ als Sozialen Trainingskurs gründeten, wie Werner Possinger in Würzburg, der ein Projekt Sozialer Trainingskurse für schon recht schwere Jungs ins Leben rief, wie Christian Pfeiffer, der in München das erste „Brückeprojekt“ zur Umsetzung von Arbeitsweisungen gründete und viele andere mehr. Überall in der Bundesrepublik bildeten sich Anfang der 80iger Jahre solche „Brückenköpfe“ in der repressiven Sanktionslandschaft Bundesdeutschlands - um auch einmal mit militärischen Begriffen zu sprechen. Zaghafte zunächst und voller Sorge, ob denn diese Art toleranten Umgangs mit jugendlichen Delinquenten nicht die Kriminalität begünstige, wie manche behaupteten, wurden diese ersten Zeichen einer sich wandelnden Sanktionspraxis in guter Hoffnung gepflegt.

Ein Symposium des Bundesministeriums der Justiz an der Bielefelder Universität im November 1984 gab dieser beginnenden ambulanten Praxis der Sozialen Trainingskurse, der Betreuungsweisungen, der Arbeitsweisungen und des Täter-Opfer-Ausgleichs den wissenschaftlichen und ministeriellen Segen. Die Dokumentation der Vorträge wurde in hoher Auflage verbreitet und entwickelte sich zum Bestseller.

Und langsam nahm die Sache Fahrt auf, wurde zu einer Art „Bewegung“, wie damals Ende des 19. Jahrhunderts die Jugendgerichtsbewegung, und einen Namen hatte sie auch: „Neue Ambulante

Maßnahmen im Deutschen Jugendstrafrecht“.

Und dann kamen die Konstanzer! Prof. Wolfgang Heinz und seine Mitarbeiter Gerhard Spies, Christine Hügel und Renate Storz schockierten die Welt der Jugendgerichtshelfer mit einem Forschungsergebnis, das ihr Selbstverständnis in Frage stellte. Immer dann, wenn die Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung mitwirke, verschlechtere sich der Ausgang des Verfahrens für den Jugendlichen, hatten die Konstanzer herausgefunden. Ein Sturm des Protestes erhob sich. Aber es sollte noch besser kommen. Immer dann, wenn die Justiz verurteile, insbesondere zu freiheitsentziehenden Strafen, schaffe sie eine höhere Rückfallrate als in den Fällen der informellen Erledigung bei vergleichbaren Delikten und vergleichbarer Vorbelastung der jugendlichen Täter. Milde zahle sich aus, Härte produziere Rückfall. Die Empfehlung könne nur lauten: Diversion, das heißt Abbruch des Verfahrens so früh wie möglich.

Man erinnert sich sofort an Franz v. Liszt, der ja 1900 in seinem Vortrag gesagt hatte: Lassen wir einen Jugendlichen laufen, statt ihn zu bestrafen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wiederkommt, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Und auch das Experiment mit den Münchner Jugendrichtern und ihrer Sanktionspraxis bestätigt diese Befunde.

Begonnen hatte diese Erfolgsstory der Diversion zunächst mit der justitiellen Überlastung, der Not, die später zur Tugend wurde. Diese Not der übervollen Schreibtische hatte viele Staatsanwälte dazu gebracht, von der im Gesetz angelegten Möglichkeit zur Beendigung eingeleiteter Verfahren im informellen Wege nach § 45 JGG immer stärker Gebrauch zu machen. Die Kriminologen Prof. Michael Walter aus Köln und Prof. Klaus Sessar aus Hamburg waren mit die ersten in der Bundesrepublik, die durch entsprechende Veröffentlichungen dazu ermutigten, die informellen Erledigungen nicht als Kapitulation vor der chronischen Arbeitsüberlastung zu sehen, sondern als kriminalpolitische Chance, mit weniger eingriffsintensiven Maßnahmen zu sinnvolleren Erledigungen eingeleiteter Verfahren im Jugendrecht zu kommen. Und wie Recht sie hatten, hat ihr Konstanzer Kollege Prof. Wolfgang Heinz ja später durch umfassende Forschungen eindrucksvoll bestätigt. Inzwischen liegt die Quote der informellen Erledigungen bei im Durchschnitt 69%!

## VII.

All diese neueren Erkenntnisse, die teilweise auch die Überzeugungen des Gesetzgebers von 1953 ad absurdum führten, wie die Ansicht, dass Jugenddelinquenz regelmäßig ein Symptom defizitärer

Entwicklung und in jedem Falle zu ahnden sei oder eine erzieherische Maßnahme zu Folge haben müsse, all diese Ergebnisse neuerer kriminologischer Forschung sind in das erste Gesetz zur Änderung des JGG eingeflossen. Das Gesetz ist damit auf dem Stand der heutigen Wissenschaft, denn seit 1990, dem Geburtsjahr des Gesetzes, sind keine Veränderungen in den wissenschaftlichen Befunden zu erkennen. Auch die Kriminalitätslage erfordert entgegen manchen politischen Behauptungen keine neuen Sanktionen; die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes reichen aus. Natürlich kann man auch ein gut funktionierendes Gesetz verbessern. Die DVJJ und der Deutsche Juristentag haben im Herbst vergangenen Jahres dazu Vorschläge gemacht. Es wäre eine Art Sternstunde, würden die politisch Verantwortlichen diese Vorschläge in gesetzgeberische Realität umsetzen. Und auch wer wie ich an Sternstunden nicht mehr glaubt, sollte sich dennoch in diesem Sinne engagieren. Goethe hat es uns ins literarische Gedächtnis geschrieben: Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen! Bemühen wir uns!

Köln, 25. November 2003